

# Erläuterungen zum amtlichen Fernsprechtuch

## A. Allgemeines

Für jeden Hauptanschluß wird ein amtliches Fernsprechtuch gebührenfrei geliefert. Das Buch bleibt Eigentum der Deutschen Bundespost. Es ist zurückzugeben, wenn die nächste Ausgabe des amtlichen Fernsprechtuchs ausgehändigt oder der Fernsprechtuchanschluß aufgehoben wird. Für ein nicht zurückgegebenes amtliches Fernsprechtuch wird als Ersatzgebühr ein Viertel des Verkaufspreises für ein neues amtliches Fernsprechtuch berechnet. Die Deutsche Bundespost haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte oder unterbliebene Eintragung im amtlichen Fernsprechtuch entstehen (Fernsprechordnung § 41, Absatz 5).

Die Einträge dürfen nur die für das Auffinden der Rufnummer erforderlichen Angaben enthalten. Werbeangaben innerhalb der Einträge sind nicht zulässig.

Gebührenfrei sind höchstens drei aufeinanderfolgende Druckzeilen je Hauptanschluß (Haupteintrag). Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die beliebige Ausnutzung von drei gebührenfreien Druckzeilen. Reichen für einen Haupteintrag z. B. zwei Druckzeilen aus, so kann die dritte Druckzeile nicht beansprucht werden.

Mehrzeilen im Haupteintrag oder Einträge an anderer Stelle (Nebeneinträge) sind gebührenpflichtig. Die Zeilengebühr richtet sich nach der Auflagenhöhe; sie beträgt für dieses Buch 15,- DM und wird für jede Ausgabe neu erhoben. Die Gebühr wird nach Auslieferung der Bücher mit der Fernmelderechnung eingezogen.

## B. Regeln für die alphabetische Ordnung der Einträge

1. Die Eintragungen sind nach den Regeln für die alphabetische Ordnung (ABC-Regeln) des Fachnormenausschusses Bürowesen im Deutschen Normenausschuß geordnet.
2. Die Umlaute ä, ö, ü werden ae, oe, ue gleichgeachtet. Sie sind gemeinsam mit diesen hinter ad, od, ud eingeordnet, auch wenn ae, oe, ue getrennt gesprochen wird.
3. i und j sind zwei verschiedene Buchstaben.
4. Die Mißlautverbindungen ch, ck, sp, st werden wie zwei, sch wie drei Buchstaben behandelt.
5. Das Zeichen ß wird ss gleichgeachtet.
6. Wörter, in denen die Schreibweise wechselt (Commerzbank — Kommerzbank, Cementfabrik — Zementfabrik), werden so eingeordnet, wie sie vom Teilnehmer geschrieben werden.

7. Der Familienname wird an die erste Stelle, der Vorname an die zweite Stelle gesetzt. Weitere Vornamen werden auf den ersten Anfangsbuchstaben abgekürzt. Sind die Familiennamen gleich, so werden sie nach der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen eingeordnet.

Die Vorsatzwörter von, von der, van, van der, de, de la, Zur usw. vor dem Familiennamen werden stets hinter den Familiennamen bzw. hinter den Vornamen gesetzt,

z. B. van der Velde, eingetragen: Velde van der, oder Franz Zur Mühl, eingetragen: Mühl Franz Zur.

Vorsatzwörter haben keinen Ordnungswert.

Sind die Vorsatzwörter mit dem Namen zu einem Wort verschmolzen, so werden sie wie ein Wort behandelt,

z. B. Dubois oder Vandenbergh.

Familiennamen ohne Vornamen werden vor dem gleichen Familiennamen mit Vornamen eingeordnet. Gekürzte Vornamen gelten dabei als selbständige Wörter. Auf die einfachen Familiennamen folgen als Sondergruppe Doppelnamen.

8. Für Namen von Firmen, Behörden, Vereinen usw. ist für das Einordnen das erste Wort maßgebend.

## C. Abkürzungen in den Teilnehmereinträgen

1. Ein Vorname (auch Doppelvorname) ist im allgemeinen ausgeschrieben. Weitere Vornamen sind auf die ersten Buchstaben abgekürzt.
2. In den Teilnehmereinträgen sind allgemeinverständliche Abkürzungen enthalten, z. B. Dr.med. prakt.Arzt. Soweit sich aus der Berufsbezeichnung die Geschäftsbezeichnung herleitet (oder umgekehrt), gilt dafür ein Abkürzungsbegriff, z. B. Dir. = Direktor oder Direktion. Die Abkürzungen zusammengesetzter Wörter sind aus den Abkürzungen einzelner Wörter abzuleiten, z. B. Maschinenfabrik = Masch.Fbr.
3. Klammerausdrücke, z. B. (Ame), bedeuten abgekürzte Ortsnamen, die im Kopfeintrag unter dem Namen des jeweiligen Ortsnetzes erläutert sind.
4. Straße und Hausnummer sind in kleinen Orten nur dann aufgeführt, wenn sie zur Unterscheidung einzelner Teilnehmer erforderlich sind.
5. Die in den Einträgen vorkommenden abgekürzten Bezeichnungen der Deutschen Bundespost sind unter „Zeichenerklärung“ erläutert.

# Hinweise auf den Fernsprechtuchdienst

## A. Wie benutze ich den Fernsprecher?

1. Vor Abnehmen des Handapparates ist die Rufnummer und ggf. die Ortsnetz-kennzahl aus den amtlichen Unterlagen zu ermitteln.
2. Der Handapparat ist nur zum Herstellen einer Gesprächsverbindung abzunehmen und bei Gesprächsende sorgfältig aufzulegen.
3. Die Rufnummer ist in der Reihenfolge der Ziffern von links nach rechts zu wählen; dabei ist die Ziffer Null stets mitzuwählen. Ein Bindestrich innerhalb einer Rufnummer ist beim Wählen nicht zu beachten.
4. Auf Signaltöne und Hinweissagen achten. Es bedeuten:

Signaltöne in gleicher Tonhöhe

- a) kurz — lang (tüt — tütüt) = bitte wählen (Wählton),
- b) lang (tütüt) = der gewählte Anschluß ist frei und wird gerufen (Freiton).

In manchen Ortsnetzen kann dieser Signaltöne außerdem noch bedeuten, daß unter der gewählten Rufnummer kein Anschluß erreichbar ist. In anderen Ortsnetzen wird in diesem Fall ein Signaltöne nach e) oder ein Signaltöne mit einer Hinweissage nach f) bis h) gesendet.

- c) kurz (tüt) = der gewünschte Anschluß ist besetzt (Besetztton). In diesem Falle Handapparat auflegen und nach einiger Zeit erneut wählen.

In manchen Ortsnetzen kann dieser Signaltöne außerdem bedeuten, daß der Anschluß gestört, gesperrt oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht erreichbar ist. In anderen Ortsnetzen wird in diesen Fällen ein Signaltöne nach e) oder ein Signaltöne mit einer Hinweissage nach f) bis h) gesendet.

- d) zweimal kurz (tütüt) = eine Dienststelle der Deutschen Bundespost hat sich in die Verbindung eingeschaltet (z. B. zur Eingrenzung von Störungen).

- e) anhaltender hoher Ton (tütüt...) = Sie sind mit einem Anschluß für automatische Datenübermittlung verbunden.

Signaltöne in drei verschiedenen Tonhöhen

- f) dreimal kurz (tüt — tüt — tüt) = Signaltöne, der in kleinen Ortsnetzen anstelle eines Signaltönen mit Hinweissage nach g) bis i) gesendet wird. Näheres kann bei der Fernsprechauskunft erfragt werden.

Signaltöne in drei verschiedenen Tonhöhen mit gebührenfreien Hinweissagen

- g) dreimal kurz mit Ansage „Kein Anschluß unter dieser Nummer“ (tüt — tüt — tüt — Kein ...) = unter der gewählten Ortsnetz-kennzahl oder Rufnummer ist kein Anschluß zu erreichen. Entweder Sie haben sich bei der Wahl geirrt oder der gewählte Anschluß wurde aufgehoben.

- h) dreimal kurz mit Ansage „Bitte erfragen Sie die neue Rufnummer bei der Auskunft“ (tüt — tüt — tüt — Bitte ...) = die Rufnummer hat sich geändert.

- i) dreimal kurz mit Ansage „Dieser Anschluß ist vorübergehend nicht erreichbar“ (tüt — tüt — tüt — Dieser ...) = der Anschluß ist gestört, wird verlegt, ist noch nicht in Betrieb bzw. auf Wunsch des Teilnehmers oder aus anderen Gründen gesperrt.

5. Bei S  
gen,  
aus. I  
Kopfr  
6. Bei C  
einste  
gesch  
7. Gesp  
zeug  
züge  
der i  
verm  
unter

## B. Sell

In Verk  
land ist  
welcher  
welche  
amtlich  
werden  
pflichtet  
fernbez  
kanntg  
Selbstw  
Falle d  
amt) ge

## C. Ha

Handv  
lungsst  
bühen  
(Fern  
unter  
der Ar  
numme  
zuerst  
Teilneh  
eigene  
Rufnum  
falsch  
Fernge  
gleich  
verzög  
(Ferna  
standu  
anmel  
lich Ar  
gelten  
Wichti

1. a) )  
s  
b) l  
t  
Inn  
die  
che  
2. V-C  
der  
stel  
3. R-C  
sich

## D. A

Ist der  
zu er  
selbst  
nach  
werde  
kennz  
Kennz  
mers

## ch

elle, der Vorname an  
men werden auf den  
die Familiennamen  
schen Reihenfolge der

in der, de, de la, Zur  
is hinter den Familien-  
zt,

van der,  
l Franz Zur,  
ert.

i zu einem Wort ver-  
behandelt,

in vor\* dem gleichen  
dnet. Gekürzte Vor-  
ter. Auf die einfachen  
Doppelnamen.

einen usw. ist für das

## hmereinträgen

im allgemeinen aus-  
die ersten Buchstaben

ieinverständliche Ab-  
t.Arzt,

die Geschäftsbezeich-  
für ein Abkürzungs-  
tion.

Vörter sind aus den  
en, z. B. Maschinen-

ten abgekürzte Orts-  
namen des jeweiligen

Orten nur dann auf-  
einzelner Teilnehmer

bgekürzten Bezeich-  
unter „Zeichenerklä-

nststelle der Deut-  
Verbindung eingee-  
in Störungen).

) = Sie sind mit  
Datenübermittlung

höhen

Signalton, der in  
Signaltons mit Hin-  
let wird. Näheres  
erfragt werden.

onhöhen mit ge-

schluß unter dieser  
...) = unter der  
Rufnummer ist  
der Sie haben sich  
ewählte Anschluß

ragen Sie die neue  
üt — tüt — tüt —  
ich geändert.

Anschluß ist vor-  
üt — tüt — tüt —  
tört, wird verlegt,  
Wunsch des Teil-  
en gesperrt.

- Bei Störungen sofort die Störungsannahme verständigen, noffals von einem anderen Fernsprechanschluß aus. Die Rufnummer der Störungsannahme ist aus dem Kopfeintrag des Ortsnetzes zu ersehen.
- Bei Gewitter den Fernsprechverkehr nach Möglichkeit einstellen; die Benutzung des Fernsprechers bei Gewitter geschieht auf eigene Gefahr.
- Gespräche mit Fernsprechhauptanschlüssen in Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge und Schiffe sowie Fernschnellzüge der Deutschen Bundesbahn) melden Sie bitte bei der im Kopfeintrag Ihres Ortsnetzes angegebenen Fernvermittlungsstelle (Fernamt) und, soweit zutreffend, unter der dort besonders genannten Rufnummer an.

## B. Selbstwähfergespräche im Inland

In Verkehrsbeziehungen mit Selbstwähferdienst im Inland ist der Teilnehmer zur Selbstwahl verpflichtet. Mit welchen Ortsnetzen Selbstwähferdienst besteht und ggf. welche Ortsnetz-kennzahl vorzuzählen ist, kann aus dem amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-kennzahlen ersehen werden. Der Teilnehmer ist auch dann zur Selbstwahl verpflichtet, wenn Ortsnetz-kennzahlen neuer Selbstwähferbeziehungen durch Presse, Auskunft oder Fernplatz bekanntgemacht werden. Findet der Teilnehmer jedoch im Selbstwähferdienst häufiger besetzt, so kann er in diesem Falle das Gespräch bei der Fernvermittlungsstelle (Fernamt) gegen doppelte Gebühr herstellen lassen.

## C. Handvermittelte Ferngespräche im Inland

Handvermittelte Ferngespräche sind bei der Fernvermittlungsstelle (Fernamt) anzumelden. Die Anmeldung ist gebührenfrei. Die Rufnummer für die Fernvermittlungsstelle (Fernamt) ist bei den einzelnen Ortsnetzen im Kopfeintrag unter „Fernvermittlungsstelle (Fernamt)“ angegeben. Bei der Anmeldung von Ferngesprächen ist auf die Platznummer der sich meldenden Beamtin zu achten. Dann ist zuerst das Ortsnetz und die Rufnummer des verlangten Teilnehmers und anschließend das eigene Ortsnetz mit der eigenen Rufnummer anzugeben. Bei der Anmeldung ist die Rufnummer sofort zu berichtigen, wenn sie von der Beamtin falsch wiederholt wird. Bei Schwierigkeiten während eines Ferngesprächs, die der vermittelnden Beamtin nicht sogleich mitgeteilt werden können, ist der Handapparat unverzüglich aufzulegen und die Fernvermittlungsstelle (Fernamt) sofort wieder anzurufen. Nur so können Beanstandungen berücksichtigt werden. Unerledigte Gesprächsanmeldungen erlöschen im allgemeinen um 24 Uhr. Lediglich Anmeldungen, die zwischen 22 und 24 Uhr eingehen, gelten bis 8 Uhr des folgenden Tages.

Wichtigste besondere Gesprächsarten:

- a) XP-Gespräche: Die verlangte Person wird auf Wunsch des Anmelders an einen öffentlichen Fernsprecher gerufen.
- b) N-Gespräche: Der Anmelder gibt eine kurze Nachricht an eine Poststelle oder GÖ zur Weitergabe an den Empfänger.  
Innerhalb eines Ortsnetzes oder zwischen Ortsnetzen, die untereinander zur Ortsgesprächsgebühr zu erreichen sind, sind XP- und N-Gespräche nicht zugelassen.
- V-Gespräche: Der Anrufer bezeichnet die Person, mit der er sprechen will; die Verbindung wird erst hergestellt, wenn der Gewünschte sprechbereit ist.
- R-Gespräche: Die Gebühren werden der verlangten Sprechstelle angerechnet, wenn der bei der Sprechstelle sich Meldende damit einverstanden ist.

## D. Auslandsgespräche

Ist der im Ausland verlangte Ort im Selbstwähferdienst zu erreichen, so wählt der Teilnehmer die Verbindung selbst wie im Inland. Orte, die im Selbstwähferdienst nach dem Ausland zu erreichen sind und häufig angewählt werden, sind aus dem amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-kennzahlen zu ersehen. Hier ist auch angegeben, welche Kennzahlen vor der Rufnummer des verlangten Teilnehmers gewählt werden müssen.

Rufnummern von Teilnehmern im Ausland sowie Kennzahlen, die im amtlichen Verzeichnis der Ortsnetz-kennzahlen nicht angegeben sind, können bei der Fernsprech-auskunft erfragt werden. Alle Gespräche nach dem Ausland, die vom Teilnehmer nicht selbst gewählt werden können, sind bei der Fernvermittlungsstelle (Fernamt) anzumelden, deren Rufnummer im Kopfeintrag des Ortsnetzes angegeben ist. Diese Fernvermittlungsstelle (Fernamt) erteilt auch Auskünfte über den Fernsprechverkehr mit dem Ausland.

## E. Weitere Fernsprechdienste

- Der Fernsprechauftragsdienst führt u. a. folgende Aufträge aus:
  - er nimmt Anrufe für abwesende oder verhinderte Teilnehmer entgegen und verständigt die Anrufer; dieser Dienst kann jedoch nur dort ausgeführt werden, wo die technischen Einrichtungen dazu vorhanden sind;
  - er weckt Fernsprechteilnehmer durch Fernsprecher.
- Der in einem Ortsnetz bestehende Fernsprechansagedienst ist im Kopfeintrag des betreffenden Ortsnetzes und, wenn für das Ortsnetz ein amtliches Verzeichnis der Ortsnetz-kennzahlen erscheint, in diesem unter „Wichtige Rufnummern“ aufgeführt. Die Fernsprechansagen sind zur Ortsgesprächsgebühr erreichbar.
- Die Telegrammaufnahme nimmt Telegramme durch Fernsprecher entgegen. Der Anruf ist gebührenfrei.
- Die Fernsprechauskunft gibt Bescheid über Rufnummern und Ortsnetz-kennzahlen im Fernsprechdienst. Der Anruf ist gebührenfrei.
- Die Störungsannahme nimmt Meldungen über Störungen von Fernsprech- und Fernschreibanschlüssen sowie von Tonrundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen entgegen. Anrufe unter den in den Kopfeinträgen angegebenen Kurzurufnummern, z. B. 1 17, 01 17, 11 17, sind gebührenfrei. Die Meldungen können auch bei jedem Postamt abgegeben werden.

## F. Notrufe

Die Rufnummern der Notrufe sind aus dem Kopfeintrag der Ortsnetze zu ersehen. Außerdem sind sie für große Ortsnetze auf dem äußeren Titelblatt aufgeführt. Für die übrigen Ortsnetze ist eine freie Spalte vorgesehen, in die der Teilnehmer Notrufnummern selbst eintragen kann. Für die zu einem Ortsnetz gehörenden Gemeinden können auch andere als die vorgenannten Notrufnummern gelten. In diesen Fällen wird empfohlen, die richtigen Notrufnummern am Wohnort zu erfragen und dann auf dem äußeren Titelblatt zu vermerken.

Der Anruf ist gebührenpflichtig.

Die Notrufnummern 1 10 und 1 12 können im allgemeinen nur aus dem Ortsnetz erreicht werden, bei dem sie im Kopfeintrag angegeben sind.

Die Abkürzung „üb.“ vor der Rufnummer besagt, daß der Anschluß auch für andere Gespräche benutzt wird.

Die Deutsche Bundespost übernimmt keine Gewähr dafür, daß Notrufmeldungen unverzüglich entgegengenommen werden.

## G. Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen

Der Kundendienst im Fernmeldewesen der Deutschen Bundespost wird von den Anmeldestellen für Fernmelde-einrichtungen wahrgenommen; sie nehmen Wünsche und Beschwerden in Fernmeldeangelegenheiten entgegen, greifen helfend ein und sorgen für schnellstmögliche Erledigung. Insbesondere beraten sie die Kunden über die Neueinrichtung, Verlegung und sonstige Änderungen von Fernmeldeeinrichtungen sowie deren Kündigung, bearbeiten die dementsprechenden Anträge und veranlassen die Ausführung der erforderlichen Arbeiten.

Die Rufnummer der Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen ist aus dem Kopfeintrag des Ortsnetzes zu ersehen. Der Anruf ist gebührenpflichtig.